

# Buchbesprechungen

## ZPO.

*Österreichisches und Europäisches Zivilprozessrecht. 10. Aufl. Von Robert Fucik, Alexander Klauser und Barbara Kloiber. Verlag Manz, Wien 2009. XXIV, 860 Seiten, geb., € 69,-.*



Da seit dem Erscheinen der 9. Auflage dieses Werks bereits sieben Jahre vergangen sind und der Gesetzgeber in dieser Zeit besonders aktiv war, ist die Neubearbeitung dieses Taschenkommentars durch die Herausgeber sehr zu begrüßen. Dies vor allem deshalb, weil selbst die aktuellsten Änderungen durch die Zivilverfahrensnovelle 2009, das 2. Gewaltschutzgesetz und das Budgetbegleitgesetz 2009 ebenso berücksichtigt wurden wie das neue Schiedsrecht. Der Benutzer kann sich mit dieser handlichen Taschenausgabe ganz exakt etwa über die Erhöhung der Wertgrenzen, den Entfall der Eigenhandzustellung von Klagen, die Stellungnahme des Gegners zum Kostenverzeichnis oder die Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens informieren.

Außerdem wurde diese Ausgabe gegenüber der Voraufgabe um den Abschnitt Europäisches Zivilprozessrecht (158 Seiten!), insb auch mit Auszügen aus der inzwischen in Kraft getretenen Europäischen Mahnverfahrensverordnung und der Europäischen Bagatellverfahrensverordnung, erweitert. Im Anhang finden sich nunmehr neu Auszüge der wesentlichsten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den OGH, des Zustellgesetzes und des Finanzprokuratorgesetzes, die in der Voraufgabe in den Text eingearbeitet waren. Dass sich die Herausgeber aus Platzgründen mit dem Hinweis auf das Aktenzeichen bzw den jeweiligen Rechtsatz RIS-Justiz begnügen, tut der Benutzerfreundlichkeit keinen Abbruch. Abgerundet wird der äußerst positive Eindruck dieses Werkes durch das umfangreiche Stichwortverzeichnis (73 Seiten!), das ein rasches Auffinden der gesuchten Materien ermöglicht.

Zusammenfassend ist dieser Taschenkommentar jedem Praktiker – aber auch Studierenden – als handliche Schnellinformation über das aktuelle österreichische und europäische Zivilprozessrecht zu empfehlen. Die im Vorwort geäußerte Befürchtung, dass sich dieses Werk nur unter Zitierung der Anfangsbuchstaben der drei Herausgeber einprägt, ist angesichts seiner hervorragenden Qualität nach Auffassung des Rezensenten völlig unbegründet.

Ronald Kunst

## Wettbewerbsregulierung durch Entflechtung.

*Von Michael Mayr. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2008. 233 Seiten, br., € 44,80.*

Die überarbeitete und aktualisierte Fassung der Dissertation des Autors aus dem Jahre 2004 bietet einen sehr guten Überblick über die Entflechtung zu Zwecken der Wettbewerbsregulierung. Als Qualitätsbeweis mag wohl auch die Auszeichnung dieser Arbeit mit dem WOLF THEISS AWARD dienen.

Mayr behandelt die hoheitlich angeordnete Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensteilen als besonders einschneidendes Mittel zur Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Wettbewerbs aus zwei verschiedenen Blickwinkeln: aus der Sicht des Wettbewerbsrechts und des sektorspezifischen Regulierungsrechts.

Das Werk geht neben den rechtlichen – nationalen und gemeinschaftsrechtlichen – Grundlagen von Entflechtungsmaßnahmen insb auf deren sachliche Rechtfertigung ein. Auch die Schran-

ken hoheitlicher Tätigkeiten in diesem Bereich, seien diese durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder die berührten Grundrechte, zB das Grundrecht auf Eigentum oder auf Erwerbsfreiheit, aufgestellt, kommen nicht zu kurz. Interessant ist die Darstellung der Grundlagen allfälliger Schadenersatzansprüche bei rechtswidrigen Entflechtungen, die der Autor sowohl auf gemeinschaftsrechtlicher als auch auf innerstaatlicher Ebene vornimmt.

Bernhard Tonninger

## Kundmachung durch Verkehrszeichen.

*Materielles Recht und Verfahren – Fehler und Rechtsfolgen – Rechtsschutz und Haftung. 1. Aufl. Von Martin Vergeiner. Verlag Manz, Wien 2009. XX, 164 Seiten, br., € 44,-.*



„Kundmachung durch Verkehrszeichen“ beleuchtet in gelungener Weise die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Kenntlichmachung von Straßenverkehrsvorschriften stellen. Dafür konnte der Autor auf seine langjährige Erfahrung als Leiter der Abteilung Verkehrsverhalten im Kuratorium für Verkehrssicherheit und des Arbeitsausschusses „Verkehrszeichen und Wegweisung“ der Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr zurückgreifen.

In einem ersten Kapitel (1 ff) erörtert *Martin Vergeiner* neben der historischen Entwicklung die gesetzlichen und technischen Grundlagen der Kundmachung, wobei dem Leser bereits hier – wie auch in allen übrigen Kapiteln – durch eine Vielzahl von Beispielen sowie übersichtlichen Tabellen eine rasche Orientierung ermöglicht wird. Die folgenden Kapitel widmen sich den Rechten und Pflichten von Straßenerhaltern, Behörden und Verkehrsteilnehmern (23 ff) sowie dem behördeninternen Ordnungsverfahren (37 ff). Das vierte Kapitel (69 ff) über die Anbringung der Verkehrszeichen (= Kundmachung) bildet einen Schwerpunkt der Arbeit; es besticht wiederum durch sorgfältige und übersichtliche Auswertung der (zivil- und verwaltungsrechtlichen) Rsp sowie der Lit. Abgerundet wird dieser Teil durch eine Darstellung der Konsequenzen möglicher Fehler einer Verordnung (122 ff), wo der Autor auch auf die nachträgliche Unkenntlichkeit von Verkehrszeichen eingeht.

Besonders hervorzuheben ist das sechste Kapitel über die verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Folgen falsch kundgemachter Verkehrszeichen (128 ff). Der Schwerpunkt liegt hier aus gutem Grund im Zivilrecht: Wird bei Fehlverhalten des Straßenerhalters nach AHG oder nach ABGB haftet? Wie werden verwaltungsrechtlich unbeachtliche Verkehrszeichen für die Haftung der Unfallbeteiligten untereinander berücksichtigt? Wann liegt grobe Fahrlässigkeit (vgl § 1319 a Abs 1 ABGB) des Straßenerhalters vor (siehe Tabelle 30!)? – Alles Fragen von großer Bedeutung, die der Autor gründlich untersucht.

*Martin Vergeiner* hat mit dem Straßenverkehrsrecht eine praktisch überaus relevante Querschnittsmaterie aufgegriffen. Seine Darstellung ermöglicht es, sich in der Gemengelage aus Zivil-, Verwaltungs- und Strafrecht sofort zurechtzufinden. „Kundmachung durch Verkehrszeichen“ ist daher ein „Must“ für jeden, der mit dem Verkehrsrecht befasst ist.

Stefan Perner